

# GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

# Amtsblatt

---

Nr. 12 vom 20.04.2020

---

## 1./ Bekanntmachung der Stadt Haan

**hier:** Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Haan vom 20. 04. 2020 bezüglich des Betretens und Aufenthalts auf Spielflächen, Spielplätzen und öffentlichen Anlagen



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, ✉ 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.  
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter [www.haan.de](http://www.haan.de) einzusehen.

1./

## **Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Haan vom 20. 04. 2020 bezüglich des Betretens und Aufenthalts auf Spielflächen, Spielplätzen und öffentlichen Anlagen**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, 13 Satz 2, 14 Satz 1 und 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der Neufassung vom 16. April 2020 (GVBl. NRW vom 16. 04. 2020, S. 221a ff.) erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Haan zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Das Betreten und die Nutzung öffentlicher Spielflächen und Spielplätzen ist untersagt. Gleiches gilt für das Betreten und die Nutzung von Schulhöfen und Einrichtungen von Kindergärten außerhalb von Notbetreuungsmaßnahmen.
  2. Das Niederlassen insbesondere Knien, Sitzen, Liegen auf Verkehrsflächen, Anlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen i. S. des § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Haan vom 11. 02. 1999 - [https://www.haan.de/media/custom/1581\\_153\\_1.PDF?1499241336](https://www.haan.de/media/custom/1581_153_1.PDF?1499241336) – ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist
    - das Niederlassen während des Verzehrs von Speisen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 CoronaSchVO oder
    - die Nutzung öffentlicher Sitzbänke, sofern sie von
      - Verwandten in gerader Linie,
      - Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen oder
      - einer Begleitung minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen wahrgenommen wird, oder sonst
      - ein Mindestabstand von 1,50 Metern zur / zum Sitznachbar(i)n eingehalten wird.
  3. Mindestens folgende Bußgelder werden für nachstehende Zuwiderhandlungen erhoben:
 

- unberechtigtes Betreten der in Ziff. 1 genannten Flächen	250 €,
- bei sichtbar gesperrten Flächen	350 €,
- unberechtigte Nutzung der in Ziff. 1 genannten Flächen (Spielen jedweder Art)	350 €,
- bei sichtbar gesperrten Flächen	700 €,
- Niederlassen gem. Ziff. 2 außerhalb der Ausnahmen	250 €,
- Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,50 Metern	500 €.
- Das Bußgeld wird gegenüber jeder beteiligten Person, bei nicht verantwortlichen Personen gegenüber den Aufsichtspflichtigen erhoben. Jede Wiederholung einer Zuwiderhandlung führt jeweils zu einer Verdoppelung des zuvor verwirkten Bußgeldbetrages.
4. Die Anordnungen zu den Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung sind gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofort vollziehbar.
  5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Haan in Kraft und ist zunächst bis zum Ablauf des 04. 05. 2020 befristet.

### **Begründung:**

Rechtsgrundlagen für die zu treffenden Anordnungen sind §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit 12 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, 13 Satz 2, 14 Satz 1 und 16 CoronaSchVO. Die landesweiten Bestimmungen der CoronaSchVO lassen Verhaltensweisen zu, die dem Ziel widersprechen, kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerungen der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

So sind zwar gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaSchVO der Betrieb von Bolz- und Spielplätzen untersagt, aber dies Verbot richtet sich gegen die Personen, die eine Entscheidung über die Öffnung treffen oder für die Sperrung / Kontrolle verantwortlich sind. Nicht verboten ist das Betreten oder die Nutzung dieser Flächen, obwohl diese nicht geöffnet bzw. gesperrt sind.

Ebenfalls ist gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 CoronaSchVO das Picknicken und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen untersagt. Dieses Verbot gilt aber z. B. nur, wenn nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 CoronaSchVO eigentlich statthafte Ansammlungen genutzt werden, um mitgebrachte Speisen zu verzehren. Eine besondere Infektionsgefahr entsteht aber nicht durch den Verzehr von Speisen, sondern durch Kontaktnähe.

Ferner legt die CoronaSchVO nicht fest, welche Mindestabstände zwischen zulässigen Ansammlungen zu wahren sind. So dürften sich Einzelpersonen oder Paare, die für sich keine Ansammlung darstellen, u. a. auf einer Grünfläche zum Sonnenbad niederlassen, ohne dass bestimmt wird, welcher Abstand zu anderen Einzelpersonen oder Paaren einzuhalten ist, damit nicht mehr eine Ansammlung mit diesen gegeben ist.

Daher dient es der Klarheit, Regelungen zu treffen, die derartige Zweifelsfälle von vornherein ausschließen. Deshalb wird das Niederlassen auf Verkehrsflächen, Anlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen grundsätzlich verboten. Diese Regelung ist leicht verständlich, überprüfbar und eignet sich, durch kontaktreduzierende Maßnahmen Infektionsketten zu unterbrechen.

Nach §§ 12 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und 13 Satz 2 CoronaSchVO ist es den Ordnungsbehörden gestattet, zur Umsetzung des Verbots von Zusammenkünften und Ansammlungen in der Öffentlichkeit weitere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell zu untersagen und weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Nach § 16 CoronaSchVO werden Verstöße als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € verfolgt.

Von der Bußgeldandrohung werden Untersagungen und Anordnungen der Ordnungsbehörden nicht von der Bußgeldandrohung ausgenommen. Die Festlegung der bußgeldbewehrten Tatbestände und die Höhe der jeweiligen Geldbußen orientiert sich an den Bußgeldkatalog des Landes NRW.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Haan, 20. April 2020

A handwritten signature in black ink, reading "Bettine Warnecke". The signature is written in a cursive style with a large initial 'B'.

Dr. Warnecke  
Bürgermeisterin